

Sitzungsvorlage		KT/53/2022	
<p>Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR (KWLK) 2016 bis 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) - Unterrichtung nach § 114 Abs. 4 GemO</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
9	Kreistag	17.11.2022	öffentlich

keine Anlagen	
---------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt von den wesentlichen Feststellungen des Prüfungsberichts der GPA vom 10.03.2022 und der Stellungnahme der Verwaltung Kenntnis.

I. Sachverhalt

Die GPA hat in der Zeit vom 26.10. bis 08.11.2021 beim Landratsamt Karlsruhe eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben der KWLK in den Haushaltsjahren 2016 bis 2020 durchgeführt.

Der Prüfungsbericht vom 10.03.2022 beinhaltet als wesentliche Erkenntnisse der Prüfung sowohl allgemeine Prüfungsfeststellungen (z.B. zur Vereinbarung von Verjährungsfristen und Stundenlohnarbeiten) als auch Einzelfeststellungen zum Umbau von Gemeinschaftsunterkünften.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) hat sich in seiner Sitzung am 06.10.2022 im Detail mit den Prüfungsfeststellungen befasst und dem Kreistag **einstimmig** empfohlen, vom Prüfungsbericht der GPA und der Stellungnahme der Verwaltung Kenntnis zu nehmen. Die entsprechenden Unterlagen liegen allen Kreistagsmitgliedern vor.

Die Unterrichtung des Verwaltungsrats der KWLK erfolgt am 08.11.2022.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die von der GPA für die Bauprüfung erhobenen Gebühren beliefen sich auf rd. 5.900 €.

III. Zuständigkeit

Gemäß §§ 48 LKrO, 114 Abs. 4 Satz 2 GemO, 102d Abs. 3 GemO ist der Kreistag über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates ergibt sich aus seiner Funktion als Überwachungs- bzw. Hauptorgan der KWLK in Anlehnung an § 8 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 5 der Anstaltssatzung.

Der Verwaltungsrat hat dem Kreistag des Landkreises Karlsruhe auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu erteilen (§§ 8 Abs. 4 der Anstaltssatzung, 41 Abs. 5 LKrO).